

Berlin, September 2021

Informationen zum befristeten Corona-Zuschlag in der Pflegepflichtversicherung

Von 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wird vorübergehend ein Zuschlag auf den monatlichen Beitrag in der Pflegepflichtversicherung erhoben. Die Höhe dieses monatlichen Zuschlags wird im einstelligen Euro-Bereich liegen. Um die gesetzlich vorgeschriebenen Mehrausgaben der Pflegeversicherung zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu finanzieren, hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 110a SGB XI (Wortlaut siehe unten) diesen befristeten Zuschlag eingeführt. Die Corona-Zusatzkosten können aus rechtlichen Gründen – sie fallen nur in der Pandemiezeit an – nicht in der normalen Beitragskalkulation der Pflegepflichtversicherung berücksichtigt werden.

Der Pflege-Rettungsschirm und die Coronavirus-Testverordnung

Nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie waren die Pflegebedürftigen und Pflegeeinrichtungen ganz besonders gefährdet und belastet. Deshalb hat der Gesetzgeber mit § 150 SGB XI einen Rettungsschirm für die Pflege eingeführt, um die pflegerische Versorgung in der Pandemie zu sichern. Damit werden nicht nur die stark gestiegenen Kosten für die Schutzausrüstung des Pflegepersonals und die Kosten der Corona-Tests finanziell ausgeglichen. Weil viele Menschen aus Furcht vor Ansteckung auf ihre eigentlich nötige Pflegebetreuung verzichteten, blieben viele Betten in den Pflegeeinrichtungen leer. Damit diese Ausfälle nicht zum Konkurs von Pflegeanbietern führen, gibt es auch einen finanziellen Ausgleich für die Minderbelegung.

Die Private Pflegepflichtversicherung wurde gesetzlich verpflichtet, sich entsprechend ihres Anteils von insgesamt rund 9,2 Millionen Versicherten an der Finanzierung des Rettungsschirms zu beteiligen. Dafür sind bislang Zusatzausgaben in Höhe von über 500 Millionen Euro entstanden. Davon werden die Minderausgaben (z.B. durch eine geringere Belegung der Pflegeeinrichtungen) abgezogen. Unter dem Strich bleiben mehr als 480 Millionen Euro zusätzliche Kosten für die Private Pflegepflichtversicherung, die nun durch den befristeten Corona-Zuschlag ausgeglichen werden müssen.

Hinweis für Arbeitnehmer (Tarifstufe PVN)

Für Arbeitnehmer (in der Tarifstufe PVN) wird der Corona-Zuschlag bei der Bemessung des Arbeitgeberzuschusses zusätzlich zum bisherigen Beitrag berücksichtigt, unabhängig vom Höchstbeitrag in der Sozialen Pflegeversicherung.

Hinweis für Beihilfeberechtigte (Tarifstufe PVB)

Die Träger der Beihilfe in Bund, Ländern und Kommunen sind an den Kosten des Corona-Rettungsschirms nicht beteiligt. Das Gesetz schreibt zudem ausdrücklich die Kostenverteilung nach der Anzahl der Empfänger von Pflegeleistungen vor, wobei diese Zahl in der Tarifstufe PVB größer ist. Das führt insgesamt zu einem höheren Corona-Zuschlag für die Versicherten in der Beihilfe-Tarifstufe PVB.

Was gilt bei Erreichen des Höchstbeitrags?

In der Privaten Pflegepflichtversicherung gilt ein Grenzwert, wonach die Beiträge für Personen, die länger als fünf Jahre versichert sind, monatlich aktuell nicht höher als 59,02 € in der Tarifstufe PVB und 147,54 € in der Tarifstufe PVN sein dürfen (Stand 2021). Der monatliche Corona-Zuschlag gilt laut Gesetz „über die Prämie hinaus“. In der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 19/30560, S. 72) wird dazu ausdrücklich festgehalten, dass der Zuschlag somit auch über den Höchstbeitrag hinaus erhoben wird. Gleiches gilt für die Höchstbeitrags-Begrenzung für Ehegatten und Lebenspartner.

Was gilt für beitragsfreie Kinder?

Für beitragsfreie Kinder muss der Corona-Zuschlag nicht gezahlt werden, da sie beitragsfrei im Sinne einer „Familierversicherung“ sind.

Was gilt für Studenten, Schüler und Praktikanten?

Studenten, Fach- und Berufsschülern sowie Praktikanten (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SGB XI), die nicht beitragsfrei mitversichert sind, müssen den Zuschlag bezahlen. Sie sind Versicherte im Sinne des § 110a Abs. 3 SGB XI und demgemäß an der Finanzierung der Corona-Mehrausgaben zu beteiligen.

Was gilt für Anwartschaften?

Bei einer „großen Anwartschaft“ (mit Bildung von Alterungsrückstellungen) ist der Corona-Zuschlag zu zahlen. Bei einer „kleinen Anwartschaft“ (ohne Bildung von Alterungsrückstellungen) wird der Corona-Zuschlag nicht erhoben.

Was gilt bei Arbeitslosigkeit und sozialer Hilfebedürftigkeit?

Der Corona-Zuschlag wird nicht für Personen erhoben, die entweder Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben bzw. durch die Zahlung des Zuschlags hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung würden. So schreibt es § 110a Abs. 6 SGB XI vor (siehe unten).

Anhang: Wortlaut des § 110a SGB XI

***Befristeter Zuschlag zu privaten Pflege-Pflichtversicherungsverträgen zur Finanzierung
pandemiebedingter Mehrausgaben***

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 können private Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, für bestehende Vertragsverhältnisse über die Prämie hinaus einen monatlichen Zuschlag erheben.*
- (2) Bei der Ermittlung der Höhe des Zuschlags nach Absatz 1 dürfen ausschließlich Mehrausgaben des privaten Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden, die
 - 1. aus der Erfüllung der Verpflichtung nach § 150 Absatz 4 Satz 5 entstehen oder entstanden sind und*
 - 2. nicht durch Minderausgaben im Bereich der privaten Pflege-Pflichtversicherung in dem Zeitraum, für den der Erstattungsbetrag nach § 150 Absatz 2 an die zugelassenen Pflegeeinrichtungen gezahlt wurde, kompensiert werden können.*Für die Ermittlung der Minderausgaben nach Satz 1 Nummer 2 ist ein Vergleich mit den Ausgaben im Bereich der privaten Pflege-Pflichtversicherung im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019 zugrunde zu legen. Alterungsrückstellungen sind für den Zuschlag nicht zu bilden.*
- (3) Die Mehrausgaben im Sinne des Absatzes 2 sind auf die Tarifstufen gemäß der Zahl der Leistungsempfänger der jeweiligen Tarifstufe zu verteilen und mit dem Zuschlag nach Absatz 1 gleichmäßig durch alle Versicherten der jeweiligen Tarifstufe der privaten Pflege-Pflichtversicherung zu finanzieren.*
- (4) Die Erhebung des Zuschlags nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders. § 155 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.*
- (5) Dem Versicherungsnehmer ist die Höhe des Zuschlags nach Absatz 1 unter Hinweis auf die hierfür maßgeblichen Gründe und auf dessen Befristung in Textform mitzuteilen. Der Zuschlag wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung nach Satz 1 folgt. § 205 Absatz 4 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.*
- (6) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird nicht für Personen erhoben, die
 - 1. Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,*
 - 2. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch haben oder*
 - 3. allein durch die Zahlung des Zuschlags hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Buches würden.**